

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG 2026 - 2027

abgeschlossen zwischen der

1. **Stadt Villach**, Rathausplatz 1, 9500 Villach
2. **Stadtmarketing Villach GmbH** (FN 231777z), Hans-Gasser-Platz 5, 9500 Villach

I. PRÄAMBEL:

Die Stadt Villach ist neben der Wirtschaftskammer Kärnten, der Region Villach GmbH und dem Verein Bauerngman mit 79% Gesellschaftsanteilen Hauptgesellschafterin an der Stadtmarketing Villach GmbH. Ziele und Aufgabe der Stadtmarketing Villach GmbH sind im Wesentlichen die Stärkung Villachs als zentraler Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraum, die Erhöhung der nationalen und internationalen Standortattraktivität und des Bekanntheitsgrades von Villach, eine Belebung der Innenstadt sowie eine Förderung der Wirtschaft und des Handels durch eine fortdauernde Sicherung und Stärkung der Kaufkraft.

Die Konzeption und Umsetzung dieser Ziele erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Themen der Stadtentwicklung sowie in enger Kooperation mit der öffentlichen Hand, mit Wirtschaftsträgern, Vereinen und Veranstaltern. Die Stadt Villach finanziert den laufenden Betrieb der Stadtmarketing Villach GmbH über eine sogenannte Basisfinanzierung, welche für die Wirtschaftsjahr 2026 und 2027 abgeschlossen wird.

Die Gesamtsumme wird für die Abdeckung der in dieser Vereinbarung angeführten Aufwendungen von der Stadt Villach geleistet.

II. UMFANG FINANZIERUNGSVEREINBARUNG UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN:

- (1) Die Stadt Villach verpflichtet sich gegenüber der Stadtmarketing Villach GmbH zur Leistung eines Gesellschafterzuschusses in der Höhe von je € 1,250.000,00 (in Worten: Euro eine Million zweihunderfünfzigtausend) für die Geschäftsjahre 2026 und 2027. Diese Gesellschafterzuschüsse dienen der Basisfinanzierung der Gesellschaft für folgende Aufwandsgruppen

Personalaufwendungen	
	- Personalkosten der bei der Stadtmarketing Villach GmbH angestellten Mitarbeiter:innen - Lohnnebenkosten des Dienstgebers - Reise- und Ausbildungskosten, freiwilliger Sozialaufwand
Gebäudeaufwendungen	
	- Miete und Betriebskosten inkl. Reinigung Büro Hans Gasser Platz - Miete und Betriebskosten Lager Stadtmarketing - laufende kleinere Instandhaltungen
Darlehensraten/Leasingverträge	
	- Ratenzahlungen, Zinsen für Abstattungskredite - Leasingraten
City Bonus Loyalitätsprogramm inkl. Digitalisierungsinitiative in diesem Zusammenhang	
	- Infrastrukturkosten (Tablets, Lizenzen, Bewerbung)
Sonstige betriebliche Aufwände	
	- Alle sonstigen Betrieblichen Aufwendungen, die für eine ordentliche Betriebsführung notwendig sind beispielsweise: Steuern, Spesen und Abgaben, Reinigung, Versicherung, Telefon- und Portogebühren, Lizenzen, EDV Aufwendungen laufend inkl. Leasing, Büromaterial, GWG, Produktionskosten Gutscheine und vergleichbares
PR und Marketing	
	- Printproduktionen, Marketingbeiträge an Externe, - interne Veranstaltungen für Unternehmer
Inszenierung, Stadtdekoration, Weihnachtsbeleuchtung	
	- Straßenüberhänge und Stadtdekoration - Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung gesamte Stadt - den Adventmarkt betreffende Aufwendungen welche über gewährte Sonderfinanzierungen hinausgehen
Veranstaltungen	
	Folgende Veranstaltungen werden dem Basisbudget zugeordnet: • Blumenmarkt • Ostermarkt • Kinderflohmarkt • Keramikmarkt • Bikers- Welcome • Kunsthandwerksmarkt Herbst • Kirschenfest • Streetfoodmarket • und vergleichbare Veranstaltungen

- (2) Die Stadtmarketing Villach GmbH verpflichtet sich, bei der Budgeterstellung alle ihr bekannten Erlösquellen aufzulisten. Die Erlöse sind dabei ehestmöglich zu berechnen oder zu schätzen.
- (3) Der Gesellschafterzuschuss wird von der Stadt Villach - jeweils nach erfolgter Zahlungsaufforderung - in drei Tranchen ausbezahlt, sodass 60% des jährlichen Zuschusses bis längstens 15. Jänner sowie jeweils 20% des jährlichen Zuschusses bis längstens 15. Mai und 15. September des jeweiligen Kalenderjahres auf das Gesellschaftskonto der Stadtmarketing Villach GmbH anzuweisen sind.
- (4) Neben der Stadt Villach können sich auch sonstige Gesellschafter der Stadtmarketing Villach GmbH sowie Dritte zur Beistellung von Sachmitteln (zB Beratung, Personalleistungen, etc.) oder Projektmitfinanzierung verpflichten. Diese Sachmittel stehen der Stadtmarketing Villach GmbH zur Verfügung und vermindern nicht die jährliche Zuschussverpflichtung der Stadt Villach.

III. INKRAFTTRETEN UND DAUER DER VEREINBARUNG:

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 1.1.2026 in Kraft und endet am 31.12.2027 ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Die Stadt Villach behält sich jedoch das Recht vor, nach Maßgabe ihrer budgetären Verhältnisse, entweder eine Reduktion der finanziellen Mittel bzw. eine Kündigung dieser Finanzierungsvereinbarung vorzunehmen. Die Bekanntgabe der Reduktion bzw. die Kündigung der Finanzierungsvereinbarung hat zeitgerecht, längstens jedoch bis 30.09. eines Jahres für das Folgejahr schriftlich zu erfolgen.

IV. BERICHTERSTATTUNG:

- (1) Die Geschäftsführung der Stadtmarketing Villach GmbH ist verpflichtet, der Stadt Villach auf Nachfrage über die widmungsgemäße Verwendung der gemäß Punkt II. dieser Vereinbarung geleisteten Zuschüsse zu berichten.
- (2) Diese Informations- bzw. Berichtspflicht lässt sämtliche sonstigen Berichtspflichten der Geschäftsleitungsorgane, insbesondere jene an den Aufsichtsrat, unberührt.
- (3) Darüber hinaus steht der Stadt Villach auf ihr ausdrückliches Verlangen jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der zugeschossenen Geldmittel vornehmen zu können.
- (4) Nicht verwendete Mittel eines Kalenderjahres der Basisfinanzierung sind in der Stadtmarketing Villach GmbH für Aufwendungen in den Folgejahren zu belassen und bei der Budgeterstellung offen zu legen
- (5) Für den Fall der nicht widmungsgemäßen Verwendung der im Rahmen dieser Finanzierungsvereinbarung geleisteten Zuschüsse, für andere als die unter Punkt II. angeführten Aufwandsgruppen, steht der Stadt Villach als finanzierender Vertragspartei ein Anspruch auf Rückforderung im Ausmaß der nicht widmungsgemäßen Mittelverwendung zuzüglich einer Verzinsung von 2 % über dem EURIBOR im Verhältnis ihrer Finanzierungsleistungen zu.

V. SONSTIGES:

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von der vereinbarten Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommt und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht wird.
- (3) Die Vertragspartner erteilen wechselseitig im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses. Auch nehmen die Vertragspartner zur Kenntnis, dass ihre im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhobenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen gespeichert werden.
Die Vertragspartner haben das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Weiters wird das Recht auf Datenübertragbarkeit und in begründeten Fällen ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeräumt.
- (4) Ferner nimmt die Stadtmarketing Villach GmbH ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Stadt Villach für Kontrollzwecke aufgrund geltender Rechtsvorschriften die Daten an das Kontrollamt der Stadt Villach oder an Prüforgane des Rechnungshofs oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Prüfungsinstitutionen überlässt.

Für die Stadt Villach:

Das Mitglied des Stadtsenates:

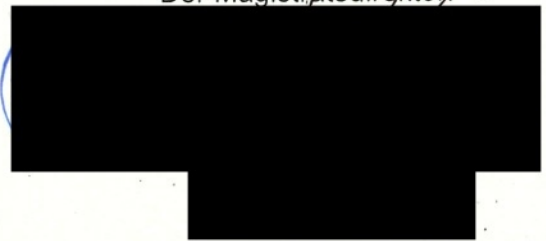


Der Bürgermeister:



Beschlossen und genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2025, TOP 19,
sowie gefertigt gemäß § 73 Abs. 2 des Villacher Stadtrechtes 1993, LGBl. Nr. 69/1998
idgF.

Der Magistratsdirektor/



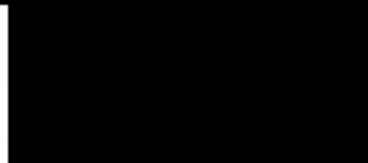
Für die Stadtmarketing Villach GmbH (FN 231777z):

Villach, am

11.12.25



GF



Datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung

Die Stadt Villach veröffentlicht im Sinne der Transparenz und der Gewährleistung der bestmöglichen Verwendung öffentlicher Mittel Informationen über die vergebenen Subventionen. SubventionsempfängerInnen (Name), die Art und Kategorie der Subvention, die Subventionshöhe sowie der Zeitraum des Subventionsbezugs werden auf der Webseite und im Subventionsbericht der Stadt Villach sowie auf innerstaatlichen und EU-weiten Transparenzplattformen (wie z.B. www.offenerhaushalt.at) veröffentlicht.

Die Stadtmarketing Villach GmbH erklärt sich mit diesen Veröffentlichungen im Sinne des Datenschutzes ausdrücklich einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Abteilung (wirtschaft@villach.at) widerrufen werden.

Villach, am 11.12.25

Für die Stadtmarketing Villach GmbH:

...
GF
...